



Sitzungsvorlage

300/092/2014

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 11.12.2014	Aktenzeichen: 300-2a.7-18		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	05.01.2015	Vorberatung N	
Stadtvorstand	12.01.2015	Vorberatung N	
Hauptausschuss	20.01.2015	Vorberatung N	
Stadtrat	03.02.2015	Entscheidung Ö	

Betreff:

Erlass einer Grün-, Spiel- und Sportanlagensatzung der Stadt Landau in der Pfalz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den dieser Sitzungsvorlage beigelegten Entwurf der Grün-, Spiel- und Sportanlagensatzung der Stadt Landau in der Pfalz.

Begründung:

Im Zuge der geplanten Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung hat sich ein Bedarf herausgestellt, die Benutzung der städtischen Grün-, Spiel- und Sportanlagen einer gesonderten und übersichtlichen Regelung zuzuführen. Dem soll der vorliegende Satzungsentwurf Rechnung tragen.

Die Satzung enthält einzelne Regelungen, die bislang in der Gefahrenabwehrverordnung enthalten waren. Zudem soll die Satzung einigen nachteiligen Entwicklungen entgegensteuern, die in Landau – wie in vielen anderen Städten – zu beobachten sind:

1. Das bisherige Hundeverbot auf Kinderspielplätzen wird auf Sport- und Spielfelder (mit Ausnahme der Zuschauerbereiche) ausgedehnt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2). Durch unvorhersehbare abrupte Bewegungen der Hunde besteht dort eine erhöhte Unfallgefahr.
2. Das Alkoholverbot auf Spiel- und Bolzplätzen wird auf Sport- und Spielfelder (mit Ausnahme des Zuschauerbereichs) ausgedehnt und um andere berauschende Mittel ergänzt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 2). Auf den Spielplätzen wird auch das Rauchen verboten. Zigarettenkippen werden oftmals achtlos weggeworfen. Wegen der in Kippen enthaltenen Gifte stellen diese eine erhebliche Gefährdung für Kleinkinder im Fall des Verschluckens dar. Der bisherige Appell fand keine uneingeschränkte Beachtung, so dass eine verbindliche und bußgeldbewährte Regelung geboten ist.
3. Das Park- und Fahrverbot in Parkanlagen und auf gärtnerisch angelegten Straßenbegleitgrünflächen einschließlich der Baumscheiben und Baumbeete (§ 2 Abs. 3) soll eingeführt werden, weil diese Flächen durch das Befahren und Parkieren Schaden nehmen und die Wohlfahrtswirkung von Bäumen und Grünflächen nachhaltig beeinträchtigt wird. Zudem droht bei Fahrzeugen der Verlust von Betriebsflüssigkeiten, was bei unbefestigten Flächen zu Umweltschäden führen kann. Diese Gelände unterfallen nicht der StVO, so dass ein kommunales Parkverbot zulässig ist (vgl. OLG Hamburg, VRS 76, Seite 37 f.)

4. Die Regelung hinsichtlich der Fortanlagen (§ 2 Abs. 4) wird um das Verbot ergänzt, dort unbefugt Abgrabungen, Aufschüttungen und Abholzungen vorzunehmen oder das Gelände in sonstiger Weise zu verändern. Hintergrund sind Beschwerden von Fußgängern über rücksichtsloses Radfahren in den Fortanlagen. Vor Ort konnte festgestellt werden, dass dort „Dirt-Bike-Parcours“ geschaffen wurden. Die Betroffenen haben Geländeänderungen vorgenommen und Sprungschanzen angelegt sowie Gehölze entfernt, die teilweise wiederum als Baumaterial eingesetzt wurden. Die Nutzer fahren mit hoher Geschwindigkeit durch diese Parcours wodurch es zu Gefährdungen der Fußgänger kommen kann. Durch das Verbot der Geländeänderung soll die Schaffung solcher ungenehmigter Strecken unterbunden werden. Zudem soll der Schutz der historischen Festungsanlage jenseits des reinen Mauerwerks nochmals verdeutlicht und unterstrichen werden.
5. Die bisherige Öffnungszeit für Bolzplätze bis 19 Uhr erscheint insbesondere in den Sommermonaten zu eng begrenzt, zumal die Bolzplätze häufig auch von Jugendlichen und Erwachsenen genutzt werden. Die Verlängerung der Öffnungszeit bis 20 Uhr steht auch in Übereinstimmung mit den Ruhezeiten der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung.

Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja ☐/Nein ☐

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja ☐/Nein ☐

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja ☐/Nein ☐

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja ☐/Nein ☐

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten

Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja ☐/Nein ☐

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

Entwurf der Grün-, Spiel- und Sportanlagensatzung

Beteiligte Ämter:

BGM

BGO

Ordnungsabteilung

Umweltamt

Schlusszeichnung:

_____ g.

